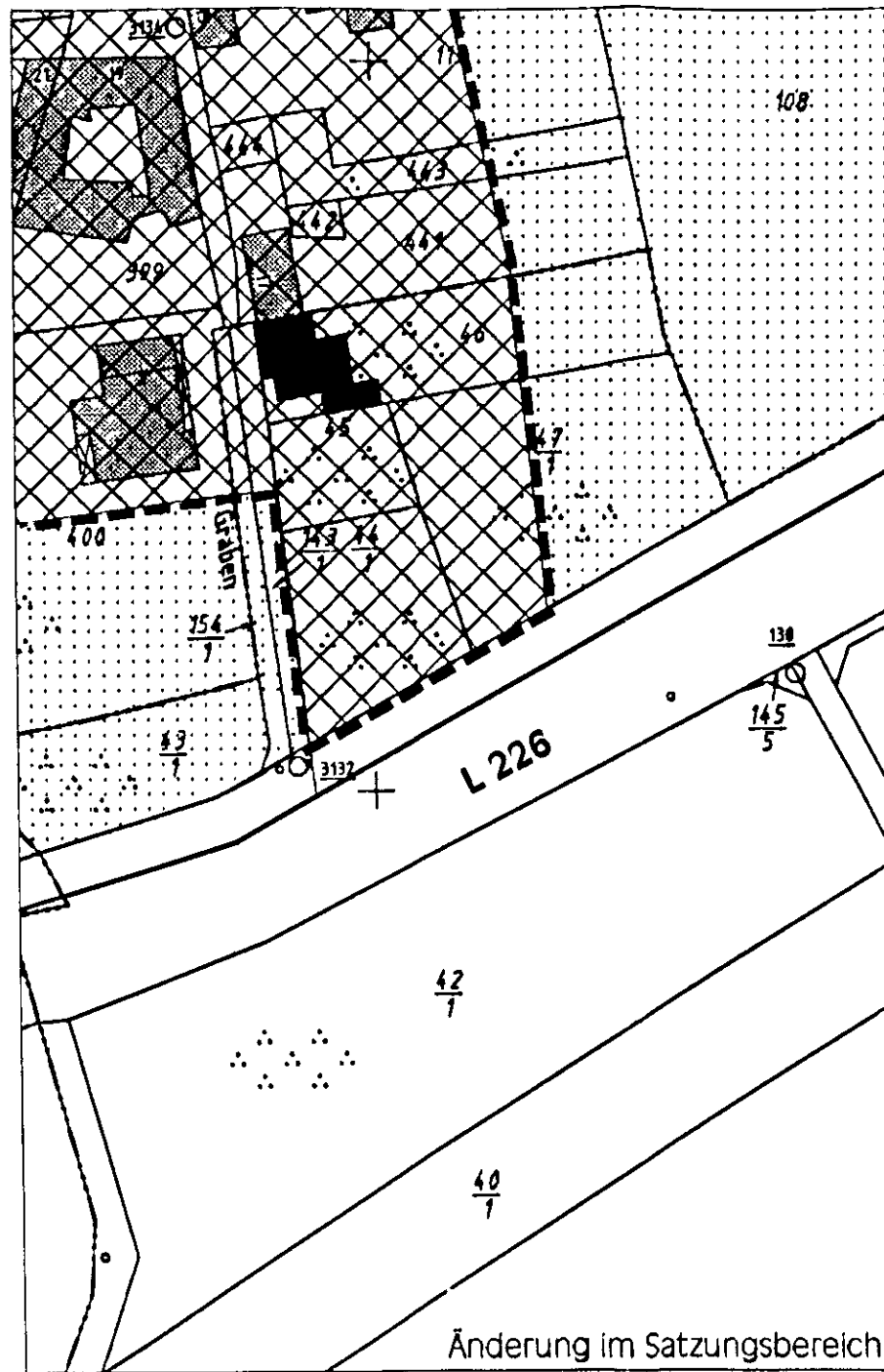
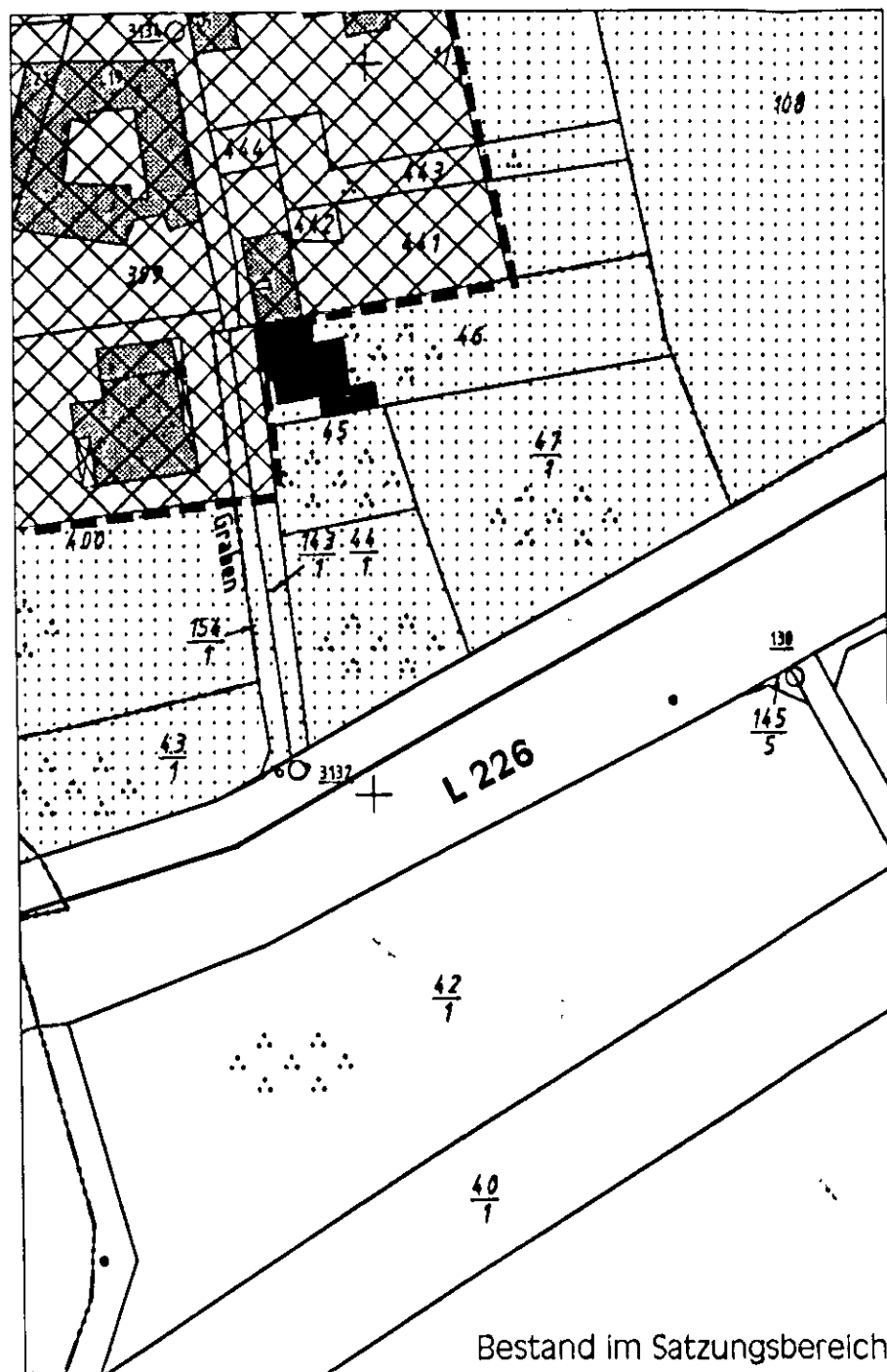




Stadt Linnich

Ortslage Gevenich



Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

Erklärung der Planzeichen

- Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB
- Außenbereich gem. § 35 BauGB

Übersichtsplan 1 : 5 000

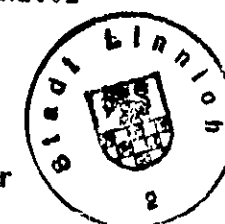


Stand: Mai 2002 Maßstab 1 : 1.000

Hinweis s. Begründung !

Linnich, den 13.11.2002

gez. Witkopp
(Witkopp)
Bürgermeister



Anlageplan
zur
Ergänzungssatzung
Gevenich Nr. 1

Ausfertigung Nr. 1

Ergänzungssatzung Gevenich Nr. 1

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 12. 11. 2002 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03. 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 07. 2001 (BGBl. I S. 1950), folgende Ergänzungssatzung beschlossen

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gevenich werden gemäß den in beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom Mai 2002 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den in § 3 aufgeführten Festsetzungen.

§ 3

Für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung werden folgende weitere Festsetzungen getroffen:

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise gem. § 22 BauNVO zulässig sind.
2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird die Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze mit 11 Meter Firsthöhe gemäß § 16

BauNVO festgesetzt. Bezugspunkt bildet die Fahrbahnhöhe der Putzstraße in der Mitte des jeweiligen Baugrundstückes.

3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird für den Bereich der Parzellen Flur 2 Nr. 45 und 44/1 festgesetzt, dass zwischen Garagen und Carports sowie der Straßenbegrenzungslinie eine Fläche von 5 m Tiefe von der Bebauung freizuhalten ist. Die Festsetzung dient der Aufnahme des ruhenden Verkehrs auf den Baugrundstücken und der Entlastung der nur von geringer Breite gekennzeichneten Putzstraße.

4. Die Ausgleichsmaßnahme nach dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Büros Reepel vom Mai 2002 (Proj.-Nr. 02-28) ist gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB auf der Fläche Gemarkung Gevenich, Flur 2, Flurstücke 44/1 und 47/1 vorzunehmen.

§ 4

Folgender Hinweis zur Beschaffenheit des Bodens wird gegeben:
Der Geltungsbereich kann Boden aufweisen, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im allgemeinen kaum tragfähig. Die Bauvorschriften der DIN 1054 »Zulässige Belastung des Baugrundes« und der DIN 18 196 »Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke« sind zum Nachweis der Standsicherheit gem. § 15 BauO NRW im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gem. § 63 BauO NRW zu berücksichtigen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise

Die Ergänzungssatzung mit Lageplan und Begründung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 204 (Dachgeschoss) während der Besuchszeiten

montags – freitags

von 08 00 - 12 00 Uhr

donnerstags

von 14 00 - 18 00 Uhr

offentlich aus. Über ihren Inhalt kann auf Verlangen Auskunft gegeben werden. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist aus der folgenden Skizze ersichtlich.

Linnich, den 26. November 2002

Witkopp
Witkopp
Bürgermeister

